



Abordnungen

Abordnungen erfolgen entweder von einer Förderschule an eine (noch) schlechter besetzte Förderschule oder von einer Förderschule an eine Schule des Gemeinsamen Lernens.

Abordnungen, die über ein Schulhalbjahr hinausgehen, unterliegen der Mitbestimmung des Personalrates.

Die Obere Schulfachliche Aufsicht entscheidet über die Einleitung einer Abordnung immer dann, wenn an einer Schule ein erheblicher Lehrkräftemangel vorherrscht, der eine Unter-versorgung sonderpädagogischer Expertise bedingt.

Die abordnende Schule benennt in einem schulinternen, transparenten und nachvollziehbaren Verfahren und unter Einbeziehung des Lehrerrates alle möglichen abzuordnenden Kolleg*innen. (Es empfiehlt sich, dass jede Schule (unabhängig von einer bevorstehenden Abordnung) sich im Vorhinein über einen Kriterienkatalog verständigt – hier ist es sinnvoll den Lehrerrat (und ggf. auch die Lehrkräftekonferenz) einzubeziehen.)

Die freiwillige Meldung einer Lehrkraft hat bei einer Abordnung Vorrang vor einer Abordnung gegen den Willen einer Lehrkraft.

Die Entscheidung über die Abordnung trifft immer die Obere Schulaufsicht.

Neben der Probezeit und dem Vorliegen einer Schwerbehinderung gibt es keine verpflichtenden Kriterien, an denen sich die Schulleitungen bei der Benennung der abzuordnenden Lehrkräfte orientieren kann. Diese müssen in der Schule entwickelt werden und sollen soziale Belange wie Kinderbetreuung, Alter, Pflege Angehöriger, Fahrzeiten etc. berücksichtigen.

Ist eine Lehrkraft mit der beabsichtigten Abordnung **NICHT einverstanden**, kann sie sich in einem Anhörungsbogen gegenüber der Dienststelle entsprechend äußern. Zusätzlich kann sie den Personalrat um Unterstützung bitten. Nach der Prüfung des Verfahrens kann es trotz des Widerspruchs der betroffenen Lehrkraft zu einer Abordnung dieser kommen.

Wenn eine abgeordnete Lehrkraft über die verfügte Abordnung von einem Jahr hinaus nicht weiter abgeordnet werden möchte, kann sie dies gegenüber der Dienststelle in einem **formlosen Schreiben** erklären. Die Abordnung wird dann nicht über das Schuljahr hinaus verlängert und die Lehrkraft **kehrt an ihre Stammschule zurück.**

Alle Mitglieder des Personalrates stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Personalrat Förderschulen und Klinikschiilen bei der Bezirksregierung Detmold



Weitere Informationen/Linksammlung:

Landesbeamtengesetz (LBG) §24 Abordnungen:

[SGV Inhalt : Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen \(Landesbeamtengesetz - LBG NRW\) | RECHT.NRW.DE](#)

Tarifvertrag der Länder §4 Abs. 1 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5920100114101937199